

Amtliche Bekanntmachung



Amtsgericht Wipperfürth

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 20.08.2025, 09:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 2, Gaulstr. 22-22a, 51688 Wipperfürth**

folgender Grundbesitz:

Erbbaugrundbuch von Velling, Blatt 241,

unter BV lfd. Nr. 1 eingetragene

Erbbaurecht eingetragen auf dem im Grundbuch von Velling Blatt 330 unter Nr. 18 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstücks der Gemarkung Velling, Flur 3, Flurstück 1135, Gebäude- und Freifläche, Am Wiedenhof 3, Größe: 631 m² in Abteilung II Nr. 22 für die Dauer von 99 Jahren seit dem 06.12.1962. Das Erbbaurecht darf nicht ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Grundstückseigentümerin veräußert oder mit Grundpfandrechten belastet werden.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein freistehendes, voll unterkellertes Einfamilienwohnhaus (Erbbaurecht) mit einem Vollgeschoss und einem voll ausgebautem Dachgeschoss, Wohnfläche ca. 102m², sowie einer Garage, Baujahr ca. 1964. Es hat keine Innenbesichtigung stattgefunden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.04.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

150.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.